

Satzung des Verkehrsvereins Arnsberg e.V.

Die nachstehende Satzung ersetzt die in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter Nr. 470 am 21.01.1977 eingetragene Satzung.

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen Verkehrsverein Arnsberg e.V.
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Arnsberg. Er ist die vom Deutschen Tourismusverband (vorher hieß es ...vom zuständigen Landesverkehrsverband) und der Stadtverwaltung anerkannte örtliche Fremdenverkehrsorganisation und im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung Träger der örtlichen Fremdenverkehrsarbeit.

B. Aufgaben

§ 2

1. Förderung und Intensivierung des Fremdenverkehrs.
2. Unterstützung und Stärkung der kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Stadt Arnsberg.

Insbesondere soll die Erfüllung dieser Aufgaben erreicht werden durch:

- Durchführung von Programmen, Veranstaltungen, Ausstellungen und Werbemaßnahmen für Besucher, Gäste und Bewohner der Stadt.
- Betreuung und Beratung von Gästen durch die Geschäftsstelle.
- Zusammenarbeit mit der Stadt Arnsberg und den übrigen in der Stadt tätigen Trägern der Fremdenverkehrsarbeit.
- Darstellung der Stadt nach innen und außen, soweit es den Aufgabenbereich des Verkehrsvereins Arnsberg betrifft.
- Förderung von Handel und Gewerbe.
- Schaffung zusätzlicher Aktivitäten, die der Aufgabenstellung entsprechen.
- Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Heimatbund Arnsberg mit dem Ziel der Förderung gemeinsamer Interessen.

C. Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein hat ordentliche Mitglieder.
Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die Satzungszwecke unterstützen wollen.
Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt auf schriftlichen Antrag, über den der Vorstand entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen werden kann, wer die Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt. Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt, soweit ein Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag besteht.

§ 4

Der Verein hat Ehrenmitglieder.

Die Ehrenmitglieder sind vollberichtigte Mitglieder, denen die Mitgliedschaft als ein Ehrenrecht vom Vorstand verliehen wird.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen, und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben, soweit es mit dem Datenschutz vereinbar ist.

§ 6

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im zweiten Monat des Geschäftsjahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) die Ausschüsse
- d) die Geschäftsführung

F. Vorstand

§ 8

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern, deren Anzahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Die Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier seiner Mitglieder. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung teil. Sie ist auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet und im Übrigen berechtigt, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern und Auskunft zu erteilen.

G. Mitgliederversammlung

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt. Die Mitgliederversammlungen sind wenigstens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in §§ 13 und 14 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Vertrag als abgelehnt. Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Protokolle werden vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterschrieben.

Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
 - b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 der Satzung)
 - e) vorliegende Anträge
- Gemäß Punkt e) sind zunächst fristgerecht eingereichte Anträge zu behandeln, sodann entscheidet die Mitgliederversammlung, ob über kurzfristig gestellte Anträge abgestimmt werden soll.

An den Sitzungen der Mitgliederversammlung nimmt die Geschäftsführung teil. Sie ist auf Verlangen verpflichtet und im Übrigen berechtigt, sich zu jedem Tagesordnungspunkt zu äußern und Auskunft zu erteilen.

H. Ausschüsse

§ 10

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.
Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

I. Geschäftsführung

§ 11

Die Geschäftsstelle des Verkehrsvereins Arnsberg e.V. befindet sich in Arnsberg. Zur Abwicklung der laufenden Geschäfte bedient sich der Vorstand eines Geschäftsführers. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Verkehrsvereins. Über die Anstellungsbedingungen entscheidet der Vorstand. Dem Geschäftsführer können weitere Mitarbeiter zugeordnet werden. Außer den in § 2 genannten Aufgaben hat der Geschäftsführer die Aufgaben zu erledigen, die ihm der Vorstand von Fall zu Fall überträgt.
Der Geschäftsführer darf den Verein verpflichtende Vereinbarungen selbstständig nur abschließen bis zu einem Höchstwert, der vom Vorstand festgelegt wird.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch eine ordnungsgemäße Buchführung zu belegen. Für jedes Jahr ist eine Bilanz zu erstellen. Hiermit wird ein Steuerberater beauftragt. Die Mitgliederversammlung beschließt, zwei Kassenprüfer zu bestellen, die die Geschäftsführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der Ausgaben prüfen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

J. Geschäftsjahr

§ 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 13

Die Satzungsänderung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der wenigstens drei Wochen vorher unter Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung eingeladen worden ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sind zu dieser Versammlung weniger als 2/3 der Mitglieder erschienen, so muss unter Ankündigung der beabsichtigten Auflösung mit einer Frist von einer Woche zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

Zu dem Beschluss über die Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Arnsberg, sofern nicht die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder die Kreisgruppe Arnsberg des Deutschen Roten Kreuzes als Empfänger bestimmt.

L. Schlussbemerkung

Vorstehende geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Verkehrsvereins Arnsberg e.V. am 24.04.1989 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.